

- die Verwirklichung der Exportkonzeption der Mitgliedsbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung'pler Exportstruktur, ausgehend von den Ergebnissen der Markt- und Bedarfsforschung,
 - die Gestaltung eines marktgerechten Exportsortiments mit hoher Exportrentabilität,
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - die Aufstellung der Jahresbilanz,
 - den Finanzplan,
 - die Höhe der von den Mitgliedsbetrieben zu zahlenden Provision,
 - den Rechenschaftsbericht,
 - die Gewinnverwendung entsprechend der Festlegung im § 24,
 - die Zuführung zu den Fonds,
 - die Veränderung in der Zusammensetzung des Exportkontors,
 - die Struktur des Exportkontors und die Anzahl der Mitarbeiter,
 - die Arbeitskräfte, die von den Mitgliedsbetrieben bereitzustellen sind,
 - den Absatz von Erzeugnissen von Nichtmitgliedsbetrieben.
- (2) Der Gesellschaftsrat kann im Gesellschaftsvertrag festlegen, über welche weiteren Fragen einstimmige Beschlußfassung erforderlich ist bzw. wann Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden.
- (3) Der Gesellschaftsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % der Mitgliedsbetriebe vertreten sind.

, §16 ;

- (1) Der Direktor leitet die Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit des Exportkontors nach dem Prinzip der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung der Werk-tätigen. Der Direktor trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Plankenn-ziffern des Exportkontors, der Beschlüsse des Gesell-schaftsrates, der Aufgabenstellung durch das wirt-schaftsleitende Organ sowie der perspektivischen Markt-konzeption des Außenhandelsbetriebes.
- (2) Aufgabe des Direktors ist es, die für das Export-kontor festgelegte Aufgabenstellung sowie die Be-schlüsse des Gesellschaftsrates in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsbetrieben und dem zuständigen Außen-handelsbetrieb durchzusetzen.
- (3) Der Direktor ist dem Gesellschaftsrat rechen-schaftspflichtig. Der Umfang der Rechenschaftspflicht über die Erfüllung der Planaufgaben, die Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit u. a. wird im Gesellschaftsver-trag festgelegt.
- (4) Der Direktor benennt seine Stellvertreter und be-stimmt die Vertretung im Falle seiner Abwesenheit,

(5) Das Exportkontor wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Abwesenheit von dem dazu bestimmten Stellvertreter vertreten. Der Direktor kann andere Mitarbeiter des Exportkontors zur Ver-tretung bevollmächtigen.

V.

Kooperationsrechtliche Beziehungen zwischen Exportkontor, Außenhandelsbetrieb und Mitgliedsbetrieben

§17

- (1) Auf der Grundlage der gemäß § 3 Abs. 3 abge-schlossenen Vereinbarungen schließt das Exportkontor mit dem Außenhandelsbetrieb langfristige Wirtschafts-verträge zur Lösung der perspektivischen Aufgaben des Exportkontors ab.
- (2) Zur Konkretisierung der abgeschlossenen Wirt-schaftsverträge schließt das Exportkontor mit dem Außenhandelsbetrieb
- für Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe, die ein ein-heitliches Betriebsergebnis bilden, als Vertreter der Exportbetriebe Exportkommissionsverträge,
 - für Erzeugnisse der übrigen Mitgliedsbetriebe Aus-fuhrverträge gemäß den vertragsrechtlichen Rege-lungen ab.
- (3) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Ausfuhr-verträge und Exportkommissionsverträge schließt der Außenhandelsbetrieb mit den ausländischen Partnern Exportverträge ab.
- (4) Im Rahmen von mit dem Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes getroffenen Vereinbarungen kann das Exportkontor Exportverträge im eigenen Na-men mit ausländischen Partnern (Eigengeschäfte) im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften und auf der Grundlage der handelspolitischen Konzeption des Außenhandelsbetriebes sowie der vom Außenhan-delsbetrieb vorgegebenen Bedingungen (wie z. B. Limit-preise, Zahlungsbedingungen) abschließen.

§18

- (1) Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Export-kontor und Mitgliedsbetrieben bildet die Aufgaben-stellung des Exportkontors gemäß § 3 sowie die im Gesellschaftsvertrag dazu konkretisierten Festlegun-gen, die Fünfjahr- und Jahrespläne der Mitgliedsbe-triebe und die in den langfristigen Wirtschaftsverträ-gen getroffenen Festlegungen.
- (2) Das Exportkontor hat die Mitgliedsbetriebe zu spezifischen Fragen in die Marktarbeit und in die Arbeit mit dem Außenhandelsbetrieb einzubeziehen.

§19

- (1) Schließt das Exportkontor als Vertreter der Mit-gliedsbetriebe Exportkommissionsverträge mit dem Außenhandelsbetrieb ab, sind zwischen Exportkontor und Mitgliedsbetrieben die im Exportkommissionsver-trag festzulegenden Bedingungen zu vereinbaren.